



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs **WI Global Challenges Corporate Bonds** (ISIN: DE000A1J3WP0) treten mit Wirkung

zum 01.03.2021

in Kraft:

1. **Änderung Vermögensgegenstände**

Zukünftig ist der Erwerb von Schuldverschreibungen ohne Laufzeitbegrenzung und Schuldverschreibungen mit Nachrang durch das OGAW-Sondervermögen „**WI Global Challenges Corporate Bonds**“ nicht mehr ausgeschlossen (§ 1 Abs. 4).

2. **Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind**

Zukünftig können Kosten, die Dritte für die Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe in Rechnung stellen, dem OGAW-Sondervermögen bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belastet werden (§ 8 Abs. 2a.).

Weiter können zukünftig Kosten, die Dritte für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände bis zu einer Höhe von 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 8 Abs. 2b).

Diese beiden Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Zudem wird durch die Einführung dieser Vergütungen der Kostendeckel am Ende des § 8 Abs. 3 entsprechend angepasst.

3. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
4. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 10.11.2020 genehmigt.

Mit Wirkung zum **01.03.2021** werden der § 1 Abs. 4 sowie der § 8 Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

...

§ 1

Vermögensgegenstände

4. Der Erwerb von Namensschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheinen und Indexzertifikaten ist ausgeschlossen.

....

§ 8

Kosten

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind
 - a. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- b. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- c. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen im Zusammenhang mit der Übertragung, Verwahrung, Anpassung und Abwicklung von Sicherheiten (sog. Collateral Management) und der Bewertung entstehende Kosten, soweit Sicherheiten für Rechnung oder aus dem OGAW-Sondervermögen bestellt oder gestellt werden sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR) entstehende Kosten, unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennung bis zu einer Höhe von 0,02 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{12}$ von höchstens 0,03 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet aus den Tagesendwerten.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2.a., 2.b., 2.c. und 3 als Vergütungen und der nachstehenden Ziffer 4l als Aufwandsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,51 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird, betragen.

Hannover, im November 2020

Warburg Invest AG

Der Vorstand